



Landeseltererrat der Gesamtschulen, Eichengrund 15, 33106 Paderborn

Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW
Abteilung 2
MD'In Karin Paulsmeyer
Völklinger Str. 49

40221 Düsseldorf

Paderborn, 9. März 2009

Sehr geehrte Frau Paulsmeyer!

In unserer Arbeit als Elternvertreter/innen stehen wir immer wieder vor der Frage, welche Daten die Schulen an uns weiter geben dürfen.

Wir möchten dies an einem Beispiel verdeutlichen:

In einer Stadt möchten Elternvertreter eine Stadtschulpflegschaft gründen. Dies können sie nur, wenn sie die Schulpflegschaftsvertreter direkt ansprechen können. Viele Schulen geben jedoch die Daten nicht weiter und berufen sich hier auf das Datenschutzgesetz.

Aber auch die Arbeit der vom Land NRW anerkannten Elternverbände ist von der Kooperation der Schulen sowie der Kontaktaufnahme der gewählten Elternvertretungen vor Ort abhängig. Informationsweitergabe an die „Entscheider vor Ort“ ist Voraussetzung für eine ernsthafte Partizipation.

De facto heißt dies: Um Elternmitwirkung im Rahmen des Schulmitwirkungsgesetzes erfolgreich gestalten zu können, benötigen Elternvertretungen ein Minimum an Daten. Dies wäre der Name, die Emailadresse und/oder die Telefonnummer des Schulpflegschaftsvorsitzes und dessen Stellvertretung.

Diese Fragestellung haben wir (namentlich Petra Frie / LER-NRW, Eberhard Kwiatkowski / LEK-NRW, Edith Mathmann / Kreisschulpflegschaft Gütersloh sowie Peter Edinger / Stadtschulpflegschaft Bielefeld) gemeinsam diskutiert und uns juristisch unter dem Aspekt des Schul- wie Datenschutzrechtes von RA Sebastian Müller und RA Kai Simon beraten lassen. Die juristische Einschätzung entnehmen Sie bitte den angehängten Ausführungen.

Wir bitten nun Sie, Frau Paulsmeyer, als zuständige Abteilungsleitung in Sachen Schulrecht im MSW, um eine offizielle Einschätzung der von uns vorgelegten Sachverhalte.

Im Namen der angeführten Elternvertreter/innen verbleibe ich mit freundlichem Gruß

Petra Frie, Geschäftsstelle LER

Anlage:
Schreiben Kanzlei Dr. Müller & Kollegen